

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 16. Jänner 1973

9. Stück

-
- 22.** Bundesgesetz: 1. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle
23. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
24. Bundesgesetz: Änderung des Prämienparförderungsgesetzes
25. Bundesgesetz: Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1973
26. Bundesgesetz: Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle
27. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen und Sonderregelung für das Geschäftsjahr 1973
28. Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
29. Bundesgesetz: Bergbauförderungsgesetz 1973
-

22. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Nebengebühreuzulagengesetz geändert wird (1. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Folgende Nebengebühren — in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt — begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß:

1. Überstundenvergütungen nach § 16 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 16 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 17 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
4. Journaldienstzulagen nach § 17 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 17 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

6. Mehrleistungszulagen nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

7. Erschwerniszulagen nach § 19 a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

8. Gefahrenzulagen nach § 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972,

9. Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972.“

2. Im Abs. 1 zweiter Satz des § 5 tritt an die Stelle des Ausdruckes „nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16“ der Ausdruck „nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 a“.

3. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß darf jeweils 20 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.“

4. Dem § 15 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dem Beamten, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes dem Dienststand angehört, der aber erst nach dem 1. Jänner 1970 aus einem Landeslehrerdienstverhältnis ausgeschieden ist und unmittelbar darauf in ein Dienstverhältnis zum Bund oder als Landeslehrer in ein Dienstverhältnis zu einem Bundesland aufgenommen worden ist,

gebührt die Gutschrift gemäß § 13 mit der Maßgabe, daß der Berechnung derselben die Summe der anspruchsbegründenden Nebengebühren zugrunde zu legen ist, die in den im Jahre 1970 bestehenden Dienstverhältnissen für dieses Jahr bezogen worden ist.“

5. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 GG 1956 bezogen haben

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, in Nebengebührenwerten ausgedrückte Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen ist, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.“

6. Der Abs. 4 des § 17 hat zu lauten:

„(4) Der festgesetzte Durchschnitt ändert sich um den Hundertsatz, um den sich bei Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in der Zeit vom 1. Jänner 1971 bis zum Anfall der Nebengebührenezulage ändert.“

7. Der letzte Satz des Abs. 5 des § 17 hat zu lauten:

„Sie darf jedoch weder 40 v. H. dieses vierzehnten Teiles noch 10 v. H. des ruhegeußfähigen Monatsbezuges zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen.“

Artikel II

Die nach den Bestimmungen des Art. IV der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, auf Grund einer früheren Regelung gebührenden Nebengebühren sind als anspruchsbegründende Nebengebühren zu behandeln.

Artikel III

Auf Beamte, für die auf Grund der Art ihrer dienstlichen Verwendung ein Dienstplan gemäß § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle 1972, BGBl. Nr. 213, erlassen wird, sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 1 des Nebengebührenezulagengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I

Z. 1 geltenden Fassung so lange anzuwenden, bis die im § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik vorgesehenen Verordnungen in Kraft treten.

Artikel IV

(1) Nebengebühren, die gemäß Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor dem 1. Dezember 1972 geltenden Fassung weiter ausgezahlt werden, sind nach § 2 Abs. 1 des Nebengebührenezulagengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung zu beurteilen.

(2) Nebengebühren nach den §§ 16 bis 18 sowie 19 a und 19 b des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972 sind nur soweit festzuhalten, als sie die entsprechenden, für die gleichen Zeiträume nach Art. VI Abs. 1 der 24. Gehaltsgesetz-Novelle weiter gezahlten Nebengebühren übersteigen.

Artikel V

Für Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung, die am 1. Dezember 1972 dem Dienststand angehören, ist die für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 gebührende Gutschrift von Nebengebührenwerten unter Außerachtlassung der Belastungszulage zu ermitteln. Außerdem sind bei diesen Bediensteten die auf Grund der Belastungszulage für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis 30. November 1972 festgehaltenen Nebengebührenwerte bei der Bemessung der Nebengebührenezulage nicht zu berücksichtigen.

Artikel VI

Unter den in den §§ 13, 15, 16 und 17 des Nebengebührenezulagengesetzes erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind die im § 2 Abs. 1 in der vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 1 geltenden Fassung aufgezählten Nebengebühren zu verstehen.

Artikel VII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 3, 4, 6 und 7 am 1. Jänner 1972,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes am 1. Dezember 1972.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut, in Angelegenheiten, die nur die Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates oder ein Bundesministerium betreffen, jedoch der Präsident des Nationalrates bzw. der zuständige Bundesminister.

Jonas

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

**23. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971 und BGBl. Nr. 284/1972 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

„in diesen Fällen trägt eine Person die Kosten des Unterhalts jedoch nur dann überwiegend, wenn sie hiezu monatlich mindestens in einem Ausmaß beiträgt, das betragsmäßig der Familienbeihilfe für ein Kind (§ 8 Abs. 2) oder, wenn es sich um ein erheblich behindertes Kind handelt, der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 2 und 4) entspricht.“

2. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt
für ein Kind monatlich 260 S,
für zwei Kinder monatlich 580 S,
für drei Kinder monatlich 1035 S,
für vier Kinder monatlich 1385 S,
für jedes weitere Kind monatlich je 380 S mehr.“

3. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 260 S.“

4. Dem § 8 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe um monatlich je 260 S.

(5) Als erheblich behindert gelten Kinder,

- a) deren körperliche oder geistige Entwicklung infolge eines Leidens oder Gebrechens so beeinträchtigt ist, daß sie im vorschulpflichtigen Alter voraussichtlich dauernd einer besonderen Pflege oder eines besonderen Unterhaltsaufwandes bedürfen,
- b) deren Schulbildung im schulpflichtigen Alter infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist oder die überhaupt schulfähig sind,
- c) deren Berufsausbildung infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd und wesentlich beeinträchtigt ist,

d) die infolge eines Leidens oder Gebrechens voraussichtlich dauernd nicht fähig sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

(6) Die erhebliche Behinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Einem amtsärztlichen Zeugnis ist eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik oder einer inländischen Krankenanstalt sowie eine entsprechende Bestätigung des Schularztes gleichzusetzen.

(7) Die Abs. 4 bis 6 gelten sinngemäß für Vollwaisen, die gemäß § 6 Anspruch auf Familienbeihilfe haben.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Die Familienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt; die Erhöhung der Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) ist besonders zu beantragen.

(2) Die Familienbeihilfe wird vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt.

(3) Für Zeiträume, die weiter als drei Jahre, gerechnet vom Beginn des Monats der Antragstellung, zurückliegen, ist Familienbeihilfe nicht zu gewähren. Die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) wird frühestens vom Beginn des Monats gewährt, in dem die Erhöhung für dieses Kind erstmals beantragt wird.

(4) Für einen Monat gebührt Familienbeihilfe nur einmal.

(5) Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bedürfen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Familienbeihilfe und zur Empfangnahme der Familienbeihilfe nicht der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Gleiches gilt für Personen, die beschränkt entmündigt sind.“

6. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die gemäß § 8 Abs. 4 für ein erheblich behindertes Kind gewährte Erhöhung ist bei der Teilung auszuscheiden und zur Gänze der Person ausuzahlen, der die Familienbeihilfe für dieses Kind ausuzahlen ist.“

7. Dem § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind (§ 8 Abs. 4) ist ausschließlich vom Finanzamt zu bescheinigen.“

8. Im § 20 Abs. 2 hat die lit. d zu lauten:

„d) die Zahl der Kinder, für die nach den Eintragungen auf der Familienbeihilfenkarte jeweils Familienbeihilfe ausbezahlt ist, und die Zahl der Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe (§ 8 Abs. 4) ausbezahlt ist, und“

9. § 30 e Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„§ 10 Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich	270 S,
für zwei Kinder monatlich	600 S,
für drei Kinder monatlich	1065 S,
für vier Kinder monatlich	1425 S,
für jedes weitere Kind monatlich je	390 S

mehr.“

2. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Familienbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 270 S.“

3. Im § 8 Abs. 4 wird der Betrag „260 S“ durch „270 S“ ersetzt.

Artikel III

(1) Art. I dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft. Die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind wird ab 1. Jänner 1973 gewährt, wenn der Antrag auf Erhöhung bis spätestens 31. Dezember 1973 eingebracht wird und die übrigen Voraussetzungen zum 1. Jänner 1973 erfüllt sind.

(2) Art. II dieses Bundesgesetzes tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

24. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im Prämiensparvertrag seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von vier Jahren (Prämiensparzeit) in jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämiensparvertrages mindestens 150 S, höchstens aber 5000 S als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu errichtendes Prämiensparkonto einzuzahlen,
- b) während der Prämiensparzeit vom Prämiensparkonto keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämiensparvertrag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparerers mit dem Zinsfuß von 6 v. H. zu verzinsen,
- b) mit Ablauf jedes Kalenderjahres innerhalb der Prämiensparzeit sowie mit deren Ablauf für die betreffende Restzeit eine Sparprämie in Höhe von sieben Zwölftel der während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren und dem betreffenden Prämiensparkonto gutzuschreiben.“

2. Der § 3 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Der Anspruch auf die Sparprämie ist verwirkt und der Prämiensparvertrag gilt als aufgelöst, wenn vor Ablauf der Prämiensparzeit Sparbeträge zurückgezahlt, ganz oder teilweise abgetreten oder belehnt werden. Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn die vierteljährliche Mindestsparleistung öfter als zweimal während der Prämiensparzeit unterbleibt. Die Kreditunternehmung hat dann den angesparten Betrag mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß zu verzinsen. Die Nachzahlung der unterbliebenen vierteljährlichen Mindestsparleistungen ist nicht zulässig.

(2) In einem Kalendervierteljahr dürfen auf ein Prämiensparkonto nicht mehr als 5000 S eingezahlt werden.“

3. Im § 4 hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Der Bund hat den Kreditunternehmungen die von ihnen geleisteten Sparprämien zu vergüten.“

4. Dem § 4 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Im Falle der Auflösung eines Prämiensparvertrages (§ 3 Abs. 1) hat die Kreditunternehmung dem Bund die von ihm gemäß § 4 Abs. 1 geleisteten Vergütungen unverzüglich zurückzuerstatten.“

5. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 70.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 40.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 40.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den im § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt. Falls es zufolge gesetzlicher Veranlagungsvorschriften bei der Kreditunternehmung erforderlich ist, kann die Jugendbürgschaft in voller Höhe der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten übernommen werden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Prämiensparverträge finden unter Aufrechterhaltung der Prämiensparzeit von insgesamt fünf Jahren die durch Art. I geänderten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß für die zurückliegende Sparzeit die nach den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 lit. b und des § 4 zu leistende Sparprämie sogleich gewährt wird.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

25. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972 betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1973

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Er-

füllung seiner gesetzlichen Aufgaben im Geschäftsjahr 1973 nach Maßgabe der Geltung des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 36/1968, einen Zuschuß zu gewähren, dessen Höhe durch den Betrag bestimmt wird, um den die Summe der vom Milchwirtschaftsfonds in diesem Geschäftsjahr gemäß §§ 6 und 7 Abs. 3 des Marktordnungsgesetzes 1967 gewährten Zuschüsse die Summe der im gleichen Zeitraum an den Milchwirtschaftsfonds gemäß §§ 4, 5 und 7 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1967 entrichteten Preisausgleichsbeiträge und Transportausgleichsbeiträge übersteigt.

§ 2. Der Zuschuß gemäß § 1 darf den Gesamtbetrag von 458 Millionen Schilling nicht übersteigen. Er ist zu Lasten des finanzgesetzlichen Ansatzes 1/62124, „Zuschuß zum Gebarungsabgang des Milchwirtschaftsfonds“, zu verausgaben und zu bedecken.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

26. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 geändert wird (Gewerbestrukturverbesserungsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453, wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Zur finanziellen Bedeckung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen sind im Bundesfinanzgesetz jährlich Ausgaben in der Höhe von insgesamt 5 vom Hundert der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer vorzusehen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Jonas
Kreisky Androsch

27. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen geändert und für das Geschäftsjahr 1973 eine Sonderregelung getroffen wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971 und 475/71 wird geändert wie folgt:

1. Die lit. f des § 3 hat zu lauten:

„f) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Versehrtenrenten von Versehrten, die nicht als Schwerversehrte im Sinne des § 205 Abs. 4 ASVG gelten, ferner Empfänger laufender Geldleistungen aus einer zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG;“

2. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter beschäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0'45 v. H. der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Diese Beitragsgrundlage ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 S kalendertäglich zu berücksichtigen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.“

3. Dem § 12 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Für die Dauer des ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes ruht die Pflicht zur Entrichtung des besonderen Beitrages gemäß Abs. 1.“

4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3, mit der für das Jahr 1973 eine Sonderregelung getroffen wird, hat zu lauten:

„(3) Die für das Geschäftsjahr 1973 eingegangenen Beiträge nach Abs. 1 verbleiben nach Abzug der Vergütung für die Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 2 und nach Abzug des die Sozialversicherungsträger und die Arbeitslosenversicherung belastenden Aufwandes an Wohnungsbeihilfen dem Bund. An die Träger

der Sozialversicherung sind aus den Eingängen an Beiträgen entsprechende, ihrem Aufwand an Wohnungsbeihilfen angemessene Vorschüsse zu leisten.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Die für das Geschäftsjahr 1973 getroffene Sonderregelung (Art. I Z. 4) tritt mit 31. Dezember 1973 außer Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Jonas Häuser

28. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972, mit dem das Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 472/1971, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Ausmaß der zu gewährenden Kleinrenten wird festgesetzt wie folgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage	Höhe der Kleinrente monatlich in Schilling
1 von	6.000 K bis 20.000 K ..	730'—
2 von mehr als	20.000 K bis 25.000 K ..	810'—
3 von mehr als	25.000 K bis 30.000 K ..	890'—
4 von mehr als	30.000 K bis 40.000 K ..	970'—
5 von mehr als	40.000 K bis 50.000 K ..	1020'—
6 von mehr als	50.000 K bis 60.000 K ..	1120'—
7 von mehr als	60.000 K bis 80.000 K ..	1250'—
8 von mehr als	80.000 K bis 100.000 K ..	1380'—
9 von mehr als	100.000 K	1630'—.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kreisky Jonas Häuser

29. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1972 zur Sicherung des Bestandes von Kohlenbergbauern sowie von Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonerzbergbauern und zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung einschlägiger Bergbaubetriebe (Bergbauförderungsgesetz 1973)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1. Für Bergbaubetriebe, in denen überwiegend Kohle oder Kupfer-, Blei-, Zink- oder Antimonerze gewonnen werden, können Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Beihilfen gewährt werden.

Zweck

§ 2. Die im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Gewährung von Beihilfen an die in § 1 angegebenen Bergbauzweige vorgesehenen Kredite sind, soweit sie nach diesem erfüllt werden können, zur Sicherung des Bestandes sowie zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von im Inland gelegenen Bergbaubetrieben zu verwenden.

§ 3. (1) Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben, die vor allem einer Verbesserung der Ertragslage oder Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dienen sollen, können zur Erleichterung der Finanzierung von

- a) Rationalisierungsmaßnahmen,
- b) Investitionen,
- c) Untersuchungs- und Aufschließungsarbeiten (Hoffnungsbau),
- d) Maßnahmen zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich

gewährt werden.

(2) Ferner können Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben auch zur vollständigen oder teilweisen Abdeckung von Betriebsverlusten gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen jedoch 25% des Jahresumsatzes des jeweiligen Bergbaubetriebes nicht übersteigen.

§ 4. Im Rahmen der Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben können auch Aufwendungen für die Liquidation des betroffenen Unternehmens berücksichtigt werden, sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betriebsstilllegung erfolgt.

Voraussetzungen

§ 5. (1) Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sie den in den §§ 2 bis 4 angeführten Zwecken dienen und außerdem im volkswirtschaftlichen Interesse geboten erscheinen sowie

die Durchführung der zu fördernden Maßnahmen oder Leistungen ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich wäre.

(2) Bei der Gewährung von Beihilfen sind die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des antragstellenden Unternehmens sowie die wirtschaftliche Lage, die Betriebsverhältnisse sowie die Menge und die Qualität der Förderung jenes Bergbaubetriebes, für den die Beihilfe begehrt wird, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage sind mehrere Bergbaubetriebe des betreffenden Bergbauzweiges eines Unternehmens als ein Bergbaubetrieb anzusehen.

(4) Durch die Beihilfengewährung darf keine indirekte Subventionierung Dritter erfolgen.

§ 6. (1) Eine Beihilfe zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben kann auch aus neutralitätspolitischen Erwägungen gewährt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Produktion oder Erhöhung der Versorgungssicherheit beiträgt.

(2) Eine geplante Maßnahme nach § 3 Abs. 1 darf nur gefördert werden, wenn sie erfolgversprechend ist und ihre Durchführbarkeit unter Berücksichtigung der begehrten Beihilfe finanziell gesichert ist. Der Förderungswerber hat nach Möglichkeit zur Finanzierung des Vorhabens beizutragen.

§ 7. (1) Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben dürfen nur in einem solchen Ausmaß gewährt werden, als das betroffene Unternehmen, auch durch Verwertung der Anlagen und Einrichtungen des stillgelegten Bergbaubetriebes, nicht in der Lage ist, selbst für die Kosten aufzukommen.

(2) Findet im Zusammenhang mit der Stilllegung von Bergbaubetrieben auch eine Liquidation des betroffenen Unternehmens statt, so ist eine Beihilfengewährung nur so weit zulässig, als das Vermögen des Unternehmens nicht zu ihrer Finanzierung ausreicht.

Arten der Förderung

§ 8. Die Förderung ist zu gewähren durch Beihilfen in Form von

- a) Darlehen,
- b) Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen,
- c) Geldzuwendungen.

Antragstellung

§ 9. (1) Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu stellen.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben sowie zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich können bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gestellt werden.

§ 10. (1) Die Anträge sind entsprechend zu begründen. Insbesondere müssen den Anträgen Unterlagen angeschlossen sein, die Auskunft über die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des antragstellenden Unternehmens sowie die Ergebnisse des betroffenen Bergbaubetriebes geben.

(2) In den Anträgen auf Gewährung von Beihilfen zur Sicherung des Bestandes von Bergbaubetrieben nach § 3 Abs. 1 sind darüber hinaus die zu fördernde Maßnahme zu beschreiben und Angaben über den zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten sowie die Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit bzw. die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme zu machen. Wird eine Beihilfe zur Überbrückung von Notstandsfällen im technischen Bereich begehrt, so sind auch die Auswirkungen des Notstandesfalles auf den gesamten Betrieb darzulegen.

§ 11. In jedem Antrag ist anzugeben, ob bei einem anderen öffentlichen oder privaten Rechtsträger eine Förderung aus demselben Titel beantragt oder von diesem bereits zugesprochen wurde. Gegebenenfalls ist dieser Rechtsträger unter Angabe der beantragten oder zugesprochenen Förderung und der damit verbundenen Bedingungen und Auflagen genau zu bezeichnen.

Gewährung von Beihilfen

§ 12. (1) Über die Gewährung der Beihilfen hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen mit Bescheid zunächst dem Grunde nach zu entscheiden.

(2) Die Höhe der Beihilfe hat der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen mit gesondertem Bescheid festzusetzen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beihilfen nach diesem Bundesgesetz besteht nicht.

(4) Nach Rechtskraft des Bescheides über die Gewährung der Beihilfe dem Grunde nach kann der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen auf die noch festzusetzende Höhe der Beihilfe Vorschüsse gewähren.

(5) Die Auszahlung der Beihilfe bzw. eines Beihilfenvorschusses ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als eine Beihilfe oder ein Vorschuß zur Leistung fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Auszahlung kann ausnahmsweise zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aus Gründen, die sich aus der Eigenart des Vorhabens ergeben, gerechtfertigt erscheint. Bei vorheriger Festlegung bestimmter Auszahlungstermine ist außerdem auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

§ 13. (1) In dem Bescheid über die Gewährung einer Beihilfe können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, die zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Betriebsführung und der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe notwendig sind.

(2) Eine Beihilfe darf nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 5 bis 7 insbesondere nur unter solchen Bedingungen und Auflagen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme oder Leistung entsprechen und die außerdem sicherstellen, daß hiefür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Dementsprechend dürfen Geldzuwendungen nur gewährt werden, soweit für die zu fördernde Maßnahme oder Leistung nicht auch Förderungen mit Hilfe von Darlehen, Zinsen- oder Kreditkostenzuschüssen in Betracht kommen. Eine Beihilfe durch Darlehen darf nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung des Darlehens gewährleistet erscheint.

(3) Ein gewährtes Darlehen kann nachträglich in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise in eine Geldzuwendung umgewandelt werden, wenn der angestrebte Erfolg nur durch eine solche Umwandlung erreicht werden kann oder ohne Verschulden des Förderungsempfängers nicht erreicht werden konnte.

§ 14. (1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Organen des Bundes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Beihilfen durch Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung des Vorhabens und die Verwendung der Beihilfen unter Vorlage eines Berichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb der festgesetzten Frist zu berichten.

(2) Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Hat der Förderungsempfänger für den gleichen Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so haben sich die Darlegungen in dem Bericht und

in dem zahlenmäßigen Nachweis auf alle mit der geförderten Maßnahme oder Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungsempfängers zu erstrecken.

§ 15. (1) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen die Rückzahlung einer Geldzuwendung, eines Zinsen- oder eines Kreditkostenschusses mit Bescheid aufzutragen, wenn:

- a) der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist oder
- b) die Maßnahme oder Leistung durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
- c) die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder den Erfolg der Maßnahme oder Leistung sichernde Auflagen oder Bedingungen aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht eingehalten oder vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht werden, sofern in den beiden letztgenannten Fällen eine zweimalige, den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist oder
- d) eine verlangte Sicherheit nicht beigebracht wird.

(2) Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen ein noch nicht rückgezahltes Darlehen — unbeschadet der Möglichkeit, den Darlehensvertrag nach sonstigen Bestimmungen des

bürgerlichen Rechtes anzufechten — in den in Abs. 1 lit. a bis d genannten Fällen vorzeitig fällig zu stellen.

(3) Alle Forderungen auf Rückzahlung gewährter Förderungen sind vom Tag der Auszahlung an mit 7 3 von Hundert zu verzinsen.

Exekution von Beihilfen

§ 16. Beihilfen zur Deckung von Aufwendungen für die Stilllegung von Bergbaubetrieben sind einstweiligen Verfügungen und Exekutionen entzogen.

Wirksamkeitsdauer

§ 17. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft. Es verliert seine Wirksamkeit mit Ablauf des 31. Dezember 1977.

Vollziehung

§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und — soweit es sich um Forderungen nach dem § 15 Abs. 2 handelt — des § 15 Abs. 3 sowie weiters des § 16 der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 15 Abs. 1 und — soweit es sich um Forderungen nach dem Abs. 1 handelt — des Abs. 3 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Die Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Aufgaben des Bundes nach § 15 Abs. 2 und 3 obliegt dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie.

Jonas

Kreisky Staribacher Broda Androsch



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

<p style="text-align: center;">1945:</p> <p>Heft 1: Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen</p> <p>Heft 2: Österreichisches Strafgesetz S 10'—</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien.. S 1'—</p> <p style="text-align: center;">1949:</p> <p>Heft 1: Wohnungsanforderungsgesetz 1949.. S 1'50</p> <p>Heft 2: Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1'—</p> <p>Heft 4: Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—</p> <p>Heft 5: Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50</p> <p>Heft 6: Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 S 1'20</p> <p style="text-align: center;">1950:</p> <p>Heft 1: Patentrecht 1950 vergriffen</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren Agrarverfahrens-Gesetz S 25'—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7'—</p> <p>Heft 6: Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—</p> <p style="text-align: center;">1951:</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—</p> <p>Heft 2: TodeserklärungsGesetz 1950 S 3'—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 5: Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—</p> <p>Heft 7: Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—</p> <p>Heft 8: Vereinsgesetz 1951 vergriffen</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6'—</p> <p>Heft 11: Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1952:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—</p> <p>Heft 4: Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—</p> <p style="text-align: center;">1953:</p> <p>Heft 1: Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) vergriffen</p> <p>Heft 2: Invalideneinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50</p> <p>Heft 3: Beförderungssteuergesetz 1953 ... S 5'—</p> <p>Heft 4: Markenrecht S 11'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1953 S 5'50</p> <p>Heft 6: Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—</p> <p>Heft 7: Versammlungsgesetz 1953 S 3'50</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Oberleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7'—</p> <p>Heft 10: Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—</p> <p style="text-align: center;">1954:</p> <p>Heft 1: Eisenbahnteilnehmungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 vergriffen</p>	<p style="text-align: center;">1956:</p> <p>Heft 1: Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 vergriffen</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50</p> <p style="text-align: center;">1957:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1957 ... S 17'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—</p> <p>Heft 3: Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 S 4'50</p> <p>Heft 4: Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 vergriffen</p> <p>Heft 5: Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens.. S 26'—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—</p> <p>Heft 8: Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—</p> <p>Heft 9: Gebührengesetz 1957 S 28'—</p> <p style="text-align: center;">1958:</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — ALVG. 1958 S 8'—</p> <p style="text-align: center;">1959:</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50'—</p> <p>Heft 4: Kartellgesetz 1959 S 15'—</p> <p style="text-align: center;">1960:</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1960 S 16'—</p> <p style="text-align: center;">1961:</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62'—</p> <p style="text-align: center;">1962:</p> <p>Heft 1: Nationalrats-Wahlordnung 1962 ... S 44'—</p> <p>Heft 2: Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1962 S 12'—</p> <p>Heft 3: Volksabstimmungsgesetz 1962 S 14'—</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsgesetz 1962 (GEG. 1962) S 10'—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungs- gebührengesetz 1962 (GJGebGes. 1962) S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1964:</p> <p>Heft 1: Hebammengesetz 1963 S 12'—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14'—</p> <p style="text-align: center;">1965:</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26'—</p> <p>Heft 2: Gebührenanspruchsgesetz 1965 — GebAG. 1965 S 30'—</p> <p style="text-align: center;">1968:</p> <p>Heft 1: Marktordnungsgesetz 1967 S 40'—</p> <p style="text-align: center;">1970:</p> <p>Heft 1: Wählerevidenzgesetz 1970 S 18'—</p> <p>Heft 2: Nationalrats-Wahlordnung 1970 .. S 62'—</p> <p>Heft 3: Patentgesetz 1970 S 52'—</p> <p>Heft 4: Markenschutzgesetz 1970 S 32'—</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18'—</p> <p style="text-align: center;">1971:</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 S 22'—</p>
---	--

Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen